

§ 64 San-AV Ausbildungsabläufe – allgemeine Notfallkompetenzen

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden.
2. (2) Die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion umfasst
 1. 1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von zehn Stunden und
 2. 2. ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Mindestumfang von 40 Stunden.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at